

Abschrift

RA [REDACTED] Berlin

Kammergericht

13. Senat

10781 Berlin

Berlin, 11/03/26

In der Sache

betr. das Kind [REDACTED] Klimas,

hier: [REDACTED] Klimas,  
[REDACTED]

wird beantragt,

**1. die Beschwerde zurückzuweisen und**

**2. die Anregung der Beschwerdeführerin auf Erlass einer Anordnung zur Aussetzung der Vollziehbarkeit des Beschlusses des FamG Schöneberg vom 23.02.26 ([REDACTED] [REDACTED]) zurückzuweisen.**

Da einstweilige Anordnungen nach § 64 Abs. 3 FamFG von Amts wegen ergehen, handelt es sich bei dem von der Beschwerdeführerin angebrachten Antrag nicht um einen Antrag im Rechtssinn, sondern lediglich um eine Anregung, die Vollziehung des Beschlusses des FamG Schöneberg vom 23.02.2026 bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel auszusetzen (vgl. Zöller/Feskorn, ZPO, 35. Aufl., § 64 FamFG, Rn. 14).

In der Sache bestimmt sich demgemäß der Maßstab, ob die angeregte Anordnung zu treffen ist, danach, ob das in der Hauptsache angebrachte Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg hat oder ob das zu verneinen ist: Denn wenn schon feststeht, dass in der Hauptsache keine Erfolgsaussichten bestehen, dann ist es nicht zulässig, eine inhaltsgleiche einstweilige Anordnung zu erlassen (vgl. BGH, Beschluss vom 21.1.2010, FG Prax 2010, 97).

So liegt der Fall auch hier.

Dabei ist folgende Sachlage zu berücksichtigen:

Der Elternstreit besteht fort, die Beschwerdeführerin hat am Tage der letzten Anhörung vor dem FamG Schöneberg zwei weitere Strafanzeigen (u.a.) gegen den Antragsgegner erstattet, eine (bei dem Abschnitt [REDACTED] zum Az. [REDACTED]) vor der Anhörung, die andere danach (Az. [REDACTED]). Auch die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass keine gemeinsamen Entscheidungen der Beteiligten möglich sind, und beantragt demgemäß die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf sich.

Die Beschwerdeführerin hat aufgrund des fortgeltenden Beschlusses des hiesigen Senates im Verfahren [REDACTED] über einen Umgangsausschluss jedenfalls noch bis zum 21.07.2027 keinen Umgang mit dem Kind.

Im Rahmen der summarischen Prüfung, die der Senat bei Entscheidung über die Anregung der Beschwerdeführerin einzig vorzunehmen hat, ist demgemäß nicht ersichtlich, dass und warum die Hauptsache Erfolg haben könnte. Es ist nicht vorgetragen, wie sich die Beschwerdeführerin in Ermangelung tragfähiger Kontaktstrukturen zum Kind die alleinige Ausübung der elterlichen Sorge vorstellt.


Die Beschwerdebegründung moniert im Kern u.a. Umfang und Ausgestaltung der erstinstanzlichen Sachaufklärung sowie die Bewertung des Sachverhaltes durch das Instanzgericht.

Eine Darstellung, welche Verfahrensschritte das Gericht nach Auffassung der Beschwerdeführerin vorzunehmen gehabt hätte, welche entscheidungserheblichen Ergebnisse diese zutage gefördert hätte und warum aufgrund dieser Ergebnisse die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wird jedoch nicht vorgelegt.

Das Instanzgericht hat die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte befolgt (Anhörung von Kind und Eltern, Bestellung eines Verfahrensbeistandes, Beteiligung des Jugendamtes, §§ 158, 159, 160, 162 FamFG).

Vor diesem Hintergrund hat die Beschwerde ersichtlich keine Aussicht auf Erfolg, sodass es auf eine Abwägung aus den o.g. Gründen nicht ankommt.

Darüber hinaus können Argumente zur Gesundheitsorge bereits grundsätzlich nicht zur Begründung der Anregung der Beschwerdeführerin herangezogen werden, da die Gesundheitsorge bereits vor Erlass des angefochtenen Beschlusses bei dem Beschwerdegegner lag und insoweit bereits keine Dringlichkeit glaubhaft gemacht worden oder anderweitig ersichtlich ist.

  
Rechtsanwalt  
(elektronisch signiert)